

BEDINGUNGEN ZUM TKB ZIELSPARPLAN

Wahl des Anlagefonds

Für den TKB Zielsparplan kann der Kunde ausschliesslich Anlagefonds aus der von der Bank vorgegebenen Kaufliste wählen.

Zielsparplankonto

Das Zielsparplankonto wird in Schweizer Franken geführt und dient der Abwicklung von Käufen oder Verkäufen im Zusammenhang mit dem TKB Zielsparplan. Das Kontoguthaben wird gemäss aktuell gültigen Konditionen, analog zum Privatkonto verzinst. Es werden keine Sollzinsen belastet.

Auszüge

Die Bank stellt dem Kunden zum Jahresende einen Vermögensbericht zur Wertentwicklung inklusive Performanceausweis, einen Kontoauszug sowie einen Steuerausweis zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, diese Belege zu prüfen und allfällige Einwände innert vier Wochen der Bank schriftlich mitzuteilen. Bei Stillschweigen gelten die Auszüge und die damit getätigten Investitionen und Desinvestitionen als genehmigt.

Kosten

Die pauschalen Verwaltungskommissionen werden direkt dem gewählten Anlagefonds belastet. Die Bank ist berechtigt, die Gebühren jederzeit anzupassen. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt.

Ausschüttungen

Ein allfälliger Ausschüttungsbetrag wird nach Abzug der Verrechnungssteuer ausschliesslich dem Zielsparplankonto gutgeschrieben. Je nach Gesamthöhe des Ausschüttungsbetrages kann dadurch eine Folgeinvestition ausgelöst werden.

Anlageergebnis

Für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses übernimmt die Bank keine Gewähr, da dieses von der Wertentwicklung des ausgewählten Anlagefonds abhängt. Es wird speziell darauf hingewiesen, dass eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung eines Anlagefonds keine Garantie für die Zukunft darstellt.

Auflösung des TKB Zielsparplans

Der Kunde ist berechtigt, den TKB Zielsparplan jederzeit ohne Vorankündigung schriftlich zu kündigen. Die Auflösung hat einen Verkauf sämtlicher Fondsanteile zur Folge. Eine Titelauslieferung ist nicht möglich. Die Auflösung erfolgt in der Regel innert zehn Bankwerktagen nach Eingang des Auftrags bei der Bank.

Damit dieses Dokument einfacher lesbar ist, verwenden wir für Personen oder Personengruppen die männliche Schreibweise. Diese schliesst Personen jeder Geschlechtsidentität mit ein.

Investitionslogik

Die vom Kunden eingebrachten Mittel werden in Anteile und Anteilsbruchteile des gewählten Anlagefonds investiert. Anfallende Gebühren, Abgaben und Steuern werden beim Erwerb der Fondsanteile mit dem Kaufpreis verrechnet. Die Investitionslogik ist so ausgelegt, dass Börsenschwankungen aufgrund der verzögerten Abrechnung im Primärhandel abgefangen werden können. Investitionen erfolgen, sobald auf das Zielsparplankonto einbezahlt wird und der Kontosaldo CHF 20.00 übersteigt. Der Investitionslauf erfolgt in der Regel täglich. Der Investitionsbetrag muss dabei vor Ende der Handelszeit (Cut-Off) vorhanden sein.

Desinvestitionslogik

Die Desinvestitionslogik ist so ausgelegt, dass Börsenschwankungen aufgrund der verzögerten Abrechnung im Primärhandel abgefangen werden können. Der Kunde kann mittels einer Belastung seines Zielsparplankontos jederzeit im Umfang der nachfolgenden Werte über das im TKB Zielsparplan vorhandene Vermögen verfügen:

- für Anlagestrategie «Konservativ»: 95 %
- für Anlagestrategie «Ausgewogen»: 90 %
- für Anlagestrategie «Wachstum»: 85 %
- für Anlagestrategie «Aktien»: 85 %

Eine Belastung des Zielsparplankontos löst die Rücknahme der entsprechenden Anzahl von Fondsanteilen aus. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Minussaldo bestehen sollte. Die Mittel für die Auszahlungen (inklusive allenfalls anfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern) werden durch Verkauf von Anteilen und/oder Anteilsbruchteilen beschafft.

BEDINGUNGEN ZUM TKB ZIELSPARPLAN

Zielsparplan für ein Kind

a) Eröffnung auf den Namen des Eröffners

Der Zielsparplan lautet auf den Namen des Eröffners und wird auch bei einer Eröffnung durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes nicht als Kindsvermögen gemäss ZGB Artikel 318 ff betrachtet. Rückzüge durch den Zielsparplan Inhaber dürfen jederzeit getätigt werden.

Die Aufhebung und Übergabe des Vermögens an das Kind erfolgt entweder mittels Auftrag des Zielsparplan Inhabers an die Bank oder mittels Geschenkkunde. Diese wird jeweils vor dem 18. Geburtstag des Kindes an den Inhaber zugesandt. Diese vom Zielsparplan Inhaber unterzeichnete Urkunde ermächtigt das Kind im Sinne einer einmaligen Vollmacht den Zielsparplan aufzuheben und über das Vermögen zu verfügen oder die Fondsanteile auf sich zu übertragen. Den Zeitpunkt der Übergabe kann der Zielsparplan Inhaber frei wählen. Bei Erreichen der Volljährigkeit des Kindes wird der Zielsparplan bis zur Übergabe an das Kind auf den Namen des Inhabers weitergeführt. Im Falle einer Beteibung gegen den Zielsparplan Inhaber oder im Konkurs wird der Zielsparplan dem Vermögen des Inhabers zugerechnet. Im Todesfall des Zielsparplan Inhabers fällt das Vermögen in dessen Nachlass. Damit das Vermögen dem Kind zukommt, ist eine Regelung in einer Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) zu empfehlen.

b) Eröffnung auf den Namen des Kindes

Wird der Zielsparplan durch die gesetzlichen Vertreter auf den Namen des Kindes eröffnet, gehört das Guthaben zum Vermögen des Kindes. Für die Verwaltung dieses Guthabens und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Vermögens eines Kindes (Art. 318 ff. ZGB) sind ausschliesslich die gesetzlichen Vertreter des Kindes verantwortlich. Die Bank übernimmt dafür weder eine Überwachungspflicht noch eine Haftung. Im Einzelfall behält sich die Bank dennoch das Recht vor, einen Verwendungsnachweis zu verlangen und eine Verfügung allenfalls zu verweigern. Die Bank geht davon aus, dass bei mehreren gesetzlichen Vertreter jeder einzeln gegenüber der Bank handeln kann. Die Bank kann somit von jedem gesetzlichen Vertreter einzeln Instruktionen entgegennehmen und diesem Auskünfte erteilen. Vorbehalten bleiben ausdrücklich anderslautende schriftliche Instruktionen.

Am 18. Geburtstag geht das Verfügungsrecht automatisch auf das Kind über und das Verfügungs- und Auskunftsrecht der gesetzlichen Vertreter erlischt.

Die Bank hat das Recht, aber nicht die Pflicht, dem Kind jederzeit Auskunft über den auf seinen Namen eröffneten Zielsparplan (einschliesslich des Zielsparplankontos) zu erteilen.

c) Eröffnung durch das Kind

Ein Kind kann ab dem 12. Geburtstag selber einen Zielsparplan eröffnen und darüber verfügen. Bis zum Erreichen des 18. Altersjahr ist für die Eröffnung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Auskunft- und Verfügungsrechte besitzt der gesetzliche Vertreter nur aufgrund einer ausgestellten Vollmacht.

Familien Bonus

Wird Vermögen für Kinder unter 18 Jahre angespart, unterstützt die Bank mit einem jährlichen Familien Bonus. Jeweils zum Geburtstag des Kindes vergütet die Bank 5% auf die jährlichen Einzahlungen (abzgl. Auszahlungen), bis maximal CHF 50.-. Sofern die Laufzeit bis zur Auszahlung des Bonus kein volles Jahr beträgt, erfolgt die Berechnung pro Rata, d.h. der errechnete Bonus wird durch 360 Tage mal Anzahl Tage seit Eröffnung bis zur Auszahlung berechnet. Die Gutschrift erfolgt auf das Zielsparplankonto. Die Eröffnung muss auf den Namen des Eröffners erfolgen, welche in Beziehung zum Kind (Grosseltern, Eltern, Pateneltern, Onkel/Tante etc.) steht. Der Bonus erlischt mit Erreichung der Volljährigkeit des Kindes. Bei Saldierung entfällt der Bonus.

Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich vor, die vorliegenden Bestimmungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Basisdokumente

Im Übrigen wird auf die geltenden Basisdokumente der Bank (AGB/ADB) verwiesen.